



# **RICHTLINIE ZUR ERTEILUNG UND VERGÜTUNG VON LEHRAUFTRÄGEN IN GRUNDSTÄNDIGEN STUDIENGÄNGEN UND ANDEREN GRUNDSTÄNDIGEN STUDIENANGEBOTEN AM LEUPHANA COLLEGE UND AN DER LEUPHANA GRADUATE SCHOOL**

Das Präsidium hat am 09.06.2021 die folgende Richtlinie zur Erteilung von Lehraufträgen in grundständigen Studiengängen und anderen grundständigen Studienangeboten am Leuphana College und an der Leuphana Graduate School beschlossen. Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie zur Erteilung von Lehraufträgen in grundständigen Studiengängen an der Leuphana Universität Lüneburg vom 17.05.2017 und die Richtlinie zur Vergütung von Lehraufträgen in grundständigen Studiengängen an der Leuphana Universität Lüneburg vom 17.04.2019.

## **1. Allgemeines**

- 1.1. Lehrbeauftragte sind Personen, die gemäß § 34 NHG befristete Lehraufträge an den Hochschulen des Landes (§ 1 Abs. 1 NHG) erhalten haben.
- 1.2. Lehrbeauftragten können Lehraufgaben übertragen werden, wie sie von Professor\*innen und von Lehrkräften für besondere Aufgaben wahrzunehmen sind. Zu den Aufgaben der Lehrbeauftragten gehören neben der Durchführung von Lehrveranstaltungen alle damit verbundenen Tätigkeiten, wie z.B. die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungstätigkeiten, Teilnahme an universitätsinternen Veranstaltungen für die Lehre und Besprechungen sowie Betreuungsangebote.
- 1.3. Lehraufträge dürfen nicht hauptberuflich wahrgenommen werden.

## **2. Rechtsverhältnisse der Lehrbeauftragten**

- 2.1. Der Lehrauftrag wird im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses wahrgenommen. Dieses Rechtsverhältnis ist ein selbstständiges Dienstverhältnis. Lehrbeauftragte üben ihre Tätigkeit weisungsfrei aus. Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch sind, wie Erholungsurlaub, Beihilfen und insbesondere Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall, sind für Lehrbeauftragte ausgeschlossen.
- 2.2. Das Lehrauftragsverhältnis wird als öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eigener Art durch die Erteilung des Lehrauftrags begründet und besteht für die Dauer des Zeitraums, für den der Lehrauftrag erteilt ist. Bei einem Widerruf des Lehrauftrags endet es zu dem Zeitpunkt, zu dem der Widerruf wirksam wird.
- 2.3. Die §§ 33, 37, 42 und 48 BeamtStG sowie die §§ 46, 49, 51 und 83 NBG und die Vorschriften des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes über die Versorgung der Ehrenbeamten gelten gemäß § 34 Abs. 2 NHG entsprechend.



### **3. Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen**

- 3.1. Einen Lehrauftrag erhält nur, wer über die für die Lehrtätigkeit erforderliche fachliche Qualifikation und pädagogische Eignung verfügt. Diese ist durch ein Lehrveranstaltungskonzept (Syllabus), eine Literaturliste, den Lebenslauf sowie weitere geeignete Qualifikationsnachweise nachzuweisen.
- 3.2. Lehraufträge dürfen nur an Personen vergeben werden, die mindestens über den akademischen Grad verfügen, auf den der Studiengang hinführt, die einen adäquaten Abschluss besitzen oder die als herausragende Praktiker\*innen gleichwertig qualifiziert sind.
- 3.3. Die Leuphana Universität Lüneburg strebt darüber hinaus zur Sicherung der akademischen Qualität der Lehrveranstaltungen an, Lehraufträge nur an Personen zu vergeben, die mindestens über den akademischen Grad eines Masters verfügen, die einen adäquaten Abschluss besitzen oder die als herausragende Praktiker\*innen gleichwertig qualifiziert sind. Über Ausnahmen im Einzelfall für besonders qualifizierte Personen entscheidet das zuständige Präsidiumsmitglied.
- 3.4. An Studierende der Leuphana Universität Lüneburg (außer Promotionsstudierende) dürfen keine Lehraufträge erteilt werden.
- 3.5. Die Lehrbeauftragten räumen der Leuphana Universität Lüneburg in einer persönlichen schriftlichen Erklärung das Nutzungsrecht für die von ihnen erstellten Lehrveranstaltungs- und Prüfungsunterlagen für die betreffenden Lehrveranstaltungen ein und erklären ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der Lehrveranstaltungsevaluation.

### **4. Maßnahmen zur Qualitätssicherung**

Um die notwendige Qualität der grundständigen Lehre zu garantieren und den angestrebten Standard der Leistungen erreichen zu können, erwartet die Leuphana Universität Lüneburg von allen im College oder in der Graduate School tätigen Lehrbeauftragten die Einhaltung der folgenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

- 4.1. Die Lehrbeauftragten stellen umfassende Informationen zur Lehrveranstaltung auf der digitalen Lernumgebung der Universität vor der Veröffentlichung des Lehrveranstaltungsangebots bereit (Curriculum vitae, Sprechstundentermine, Veranstaltungsbeschreibung, Veranstaltungsplan, Literatur), beteiligen sich an Pflege und Gelingen der Online-Lernumgebung und stellen den Studierenden in diesem Rahmen auch entsprechend geeignete Lehrmaterialien zur Verfügung.
- 4.2. Die Lehrbeauftragten sind für Fragen der Studierenden – persönlich, telefonisch und/oder über die digitale Lernumgebung der Universität – regelmäßig erreichbar. Sie verfügen in der Regel über eine universitäre E-Mail-Adresse und reagieren auf entsprechende studentische Anfragen in angemessener Frist und Weise.
- 4.3. Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, die Regelungen der für ihre Lehrveranstaltung geltenden Rahmenprüfungsordnung einzuhalten, insbesondere hinsichtlich einer zügigen Bewertung der Prüfungsleistungen und hinsichtlich einer schriftlichen Begründung von Bewertungsentscheidungen zu Prüfungsleistungen mit den sie tragenden Erwägungen.
- 4.4. Die Lehrbeauftragten nehmen regelmäßig an Informations-, Schulungs- und Vernetzungsveranstaltungen teil, sofern diese für das entsprechende Semester angeboten werden, in denen sie mit den Rahmenbedingungen der Lehre an College und Graduate School im Allgemeinen und den spezifischen Besonderheiten ihrer jeweiligen Studiengänge vertraut gemacht werden. Fahrtkosten können im Rahmen der üblichen Regelungen erstattet werden.
- 4.5. Die Lehrbeauftragten halten die einschlägigen Regelungen zur Verwendung von urheberrechtlich geschützten Texten und Materialien ein.



- 4.6. Die Lehrbeauftragten nehmen an der Durchführung von Evaluationen ihrer Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Universität teil und erörtern deren Ergebnisse mit ihren Studierenden sowie ggf. auch der\*dem jeweiligen Modulverantwortlichen bzw. der jeweiligen Studiengangsleitung.
- 4.7. Die Einhaltung dieser Maßnahmen zur Qualitätssicherung werden durch die Studiendekanate, die Studiengangsverantwortlichen bzw. die für den Lehrauftrag zuständigen Modulverantwortlichen überprüft. Werden die Kriterien nicht eingehalten, wird künftig kein Lehrauftrag mehr erteilt.

## **5. Beantragung von Lehraufträgen**

- 5.1. Die zuständigen Modulverantwortlichen bzw. Studiengangsverantwortlichen richten Anträge auf Erteilung von Lehraufträgen über die für ihren Studiengang zuständigen Studiendekan\*innen bzw. Einrichtungsleitungen an den Personalservice.
- 5.2. Der Personalservice prüft die Anträge formal und nebensicherheitsrechtlich; für das beamtete Personal erfolgt die nebensicherheitsrechtliche Prüfung durch den Professorenservice.
- 5.3. Anträge auf Erteilung eines Lehrauftrags müssen den Personalservice in angemessener Frist, d.h. in der Regel mindestens 6 Wochen vor Beginn des Lehrauftrags, erreichen.

## **6. Erteilung der Lehraufträge**

- 6.1. Lehraufträge bedürfen der Schriftform. Sie werden im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten vom Personalservice erteilt.
- 6.2. Lehrveranstaltungen dürfen in der Regel nicht vor Erteilung des Lehrauftrags durchgeführt werden. Die rückwirkende Erteilung von Lehraufträgen ist zu vermeiden.
- 6.3. Lehraufträge werden für die Dauer eines Semesters oder eines Studienjahres, bei entsprechendem Bedarf auch für einen kürzeren Zeitraum, erteilt. Zur Wahrnehmung der Lehraufgaben von längerfristig abwesenden (z. B. beurlaubten) hauptberuflichen Lehrpersonen können Lehraufträge auch für einen längeren Zeitraum erteilt werden.
- 6.4. Im Lehrauftrag ist zu bestimmen, ob und in welcher Höhe er vergütet wird.
- 6.5. Der Personalservice kann den Lehrauftrag im Auftrag der Universitätsleitung jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen. Insbesondere ist der Personalservice unverzüglich zu informieren, sofern die Lehrveranstaltung nicht stattfindet oder andere Gründe für einen Widerruf vorliegen. Der Lehrauftrag ist darüber hinaus in der Regel zu widerrufen, wenn in den beiden ersten Lehrveranstaltungen jeweils nicht mindestens fünf Studierende anwesend waren. Die oder der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, eine geringere Zahl an Studierenden dem zuständigen Studiendekanat mitzuteilen, das über den Widerruf des Lehrauftrags entscheidet und den Personalservice entsprechend unterrichtet.

## **7. Höchstgrenzen für die Erteilung von Lehraufträgen**

- 7.1. Der Umfang aller einer Person an der Leuphana Universität Lüneburg erteilten Lehraufträge darf grundsätzlich 4 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) pro Semester, nicht überschreiten. Dies entspricht für Lehraufträge in grundständigen Studiengängen bezogen auf die Vorlesungszeit von 14 Wochen einem Umfang von 56 Lehrveranstaltungs-Einzelstunden.
- 7.2. Für Personen, die sich als Professor\*innen in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis befinden, die sich bereits im Ruhestand befinden, die künstlerischen Einzelunterricht (Instrumentalunterricht) im Fach Musik erteilen, die fachpraktische Lehrveranstaltungen im Fach Sport erteilen, oder die in Sprachkursen oder in der



Sprecherziehung lehren, darf der Umfang aller einer Person an der Leuphana Universität Lüneburg erteilten Lehraufträge 8 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) pro Semester nicht überschreiten. Dies entspricht für Lehraufträge in grundständigen Studiengängen bezogen auf die Vorlesungszeit von 14 Wochen einem Umfang von 112 Lehrveranstaltungs-Einzelstunden.

- 7.3. Mitglieder der Leuphana Universität Lüneburg der Hochschullehrer\*innengruppe und der Mitarbeiter\*innengruppe gem. § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und 2 NHG (Professor\*innen, Juniorprofessor\*innen, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter\*innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben) können Lehraufträge gem. § 34 Abs. 3 NHG grundsätzlich nur bei Lehrangeboten des Weiterbildungsstudiums und in berufsbegleitenden Studiengängen erhalten.
- 7.4. Mitglieder der Leuphana Universität Lüneburg der Mitarbeiter\*innengruppe (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter\*innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben) können Lehraufträge darüber hinaus gem. § 31 Abs. 2 NHG bzw. § 32 Abs. 1 NHG als Nebentätigkeit zur selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben erhalten. Für wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen soll gem. § 31 Abs. 2 NHG die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung nicht mehr als ein Viertel ihrer regelmäßigen Arbeitszeit umfassen.
- 7.5. An Mitglieder der Leuphana Universität Lüneburg können Lehraufträge grundsätzlich nur erteilt werden, soweit ihre hauptberufliche Tätigkeit bzw. ihre reguläre Lehrverpflichtung in der grundständigen Lehre nicht beeinträchtigt wird. Lehraufträge, für die keine entsprechende Entlastung in der hauptberuflichen Tätigkeit erfolgt, dürfen daher insgesamt und zusammen mit anderen genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten acht Zeitstunden in der Woche, entsprechend 4 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) pro Semester, nicht überschreiten (§ 73 Abs. 1 Satz 3 NBG). Dies entspricht für Lehraufträge in grundständigen Studiengängen bezogen auf die Vorlesungszeit von 14 Wochen einem Umfang von maximal 56 Lehrveranstaltungs-Einzelstunden. Die nebensätigkeitrechtlichen Regelungen sind zu beachten.
- 7.6. An Angehörige der Leuphana Universität Lüneburg können Lehraufträge grundsätzlich nur erteilt werden, soweit ihre ggf. bestehende reguläre Lehrverpflichtung nicht beeinträchtigt wird.
- 7.7. Über Ausnahmen von den o. a. Höchstgrenzen entscheidet das Präsidium.

## **8. Vergütung der Lehraufträge**

- 8.1. Lehraufträge sind zu vergüten, sofern die\*der Lehrbeauftragte nicht in der hauptberuflichen Tätigkeit entsprechend entlastet wird oder nicht auf eine Vergütung verzichtet. Durch die Vergütung sind alle Tätigkeiten, die mit dem Lehrauftrag verbunden sind (z.B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, Prüfungen einschließlich Wiederholungsprüfungen, Teilnahme an Konferenzen, Besprechungen) abgegolten.
- 8.2. Lehraufträge werden nach den geleisteten Einzelstunden vergütet. Eine Einzelstunde ist eine Lehrveranstaltungsstunde von 45 Minuten. In künstlerischem Einzel- und Gruppenunterricht dauert eine Einzelstunde 60 Minuten. Ausgefallene und im laufenden Semester nicht nachgeholt Einzelstunden werden nur dann vergütet, wenn die Lehrstunden aus einem Anlass ausgefallen sind, der dem Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen ist. Einzelstunden, die aus Mangel an Teilnehmerinnen oder Teilnehmern ausgefallen sind, werden nicht vergütet.
- 8.3. Professor\*innen erhalten als Lehrbeauftragte einen Regelsatz von bis zu 70 Euro je Einzelstunde.
- 8.4. Lehrbeauftragte mit Promotion oder Habilitation erhalten einen Regelsatz von bis zu 55 Euro je Einzelstunde.



- 8.5. Lehrbeauftragte mit universitärem Diplom, Magister- oder Masterabschluss oder vergleichbarem Abschluss (z.B. vergleichbarem Staatsexamen) erhalten einen Regelsatz von bis zu 40 Euro je Einzelstunde.
- 8.6. Lehrbeauftragte mit FH-Diplom oder Bachelorabschluss oder vergleichbarem Abschluss (z.B. vergleichbarem Staatsexamen) erhalten einen Regelsatz von bis zu 30 Euro je Einzelstunde.
- 8.7. Lehrbeauftragte mit hervorragenden beruflichen Praxiserfahrungen können nach Maßgabe des zuständigen Studiendekanats bis zu 70 Euro je Einzelstunde erhalten.
- 8.8. Ist der Lehrauftrag aufgrund der Gruppengröße von mehr als 60 Studierenden mit einer besonderen Belastung, insbesondere wegen zusätzlicher Prüfungsbelastungen, verbunden, so kann nach Entscheidung des zuständigen Studiendekanats ein Aufschlag in Höhe von 15 Euro pro Einzelstunde gezahlt werden.
- 8.9. Über Ausnahmen von den in Nr. 8.3-8.8 genannten Beträgen entscheidet das Präsidium.

## **9. Erstattung von Auslagen**

- 9.1. Im Rahmen der Erteilung des Lehrauftrags kann mit Lehrbeauftragten die Erstattung entstandener notwendiger Fahrkosten und Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung entsprechend den geltenden rechtlichen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes vereinbart werden.
- 9.2. Dekanate bzw. der\*die Studiendekan\*in können im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen auch abweichende pauschale Regelungen treffen.

## **10. Zahlungs- und Abrechnungsverfahren**

- 10.1. Die Vergütung für die tatsächlich geleisteten Einzelstunden wird zum Schluss der Tätigkeit, spätestens zum Schluss des Semesters, berechnet und ausgezahlt. Die\*der Lehrbeauftragte hat hierfür zum Ende der Tätigkeit, spätestens zum Schluss des Semesters, dienstlich zu erklären, wie viele Einzelstunden sie\*er im abgelaufenen Semester tatsächlich geleistet hat. Sie\*er hat auch zu erklären, wie viele Einzelstunden ausgefallen sind und während des Semesters nicht nachgeholt werden konnten.
- 10.2. Soll ein Aufschlag für besondere Belastung gewährt werden, so ist außerdem die Anzahl der zu betreuenden Studierenden in der jeweiligen Veranstaltung anzugeben und vom zuständigen Studiendekanat zu bestätigen.
- 10.3. Da die Tätigkeit der Lehrbeauftragten eine selbstständige i.S. des Einkommensteuerrechts darstellt, unterliegen die Vergütung – ebenso wie die Auslagenerstattung – nicht dem Lohnsteuerabzug. Die Vergütung ist von den Lehrbeauftragten selbst bei der Einkommensteuerveranschlagung anzugeben.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Regelungen gelten für Lehraufträge ab dem 1. Oktober 2021.